

Breitbandausbau durch den "Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur" im Landkreis Cham

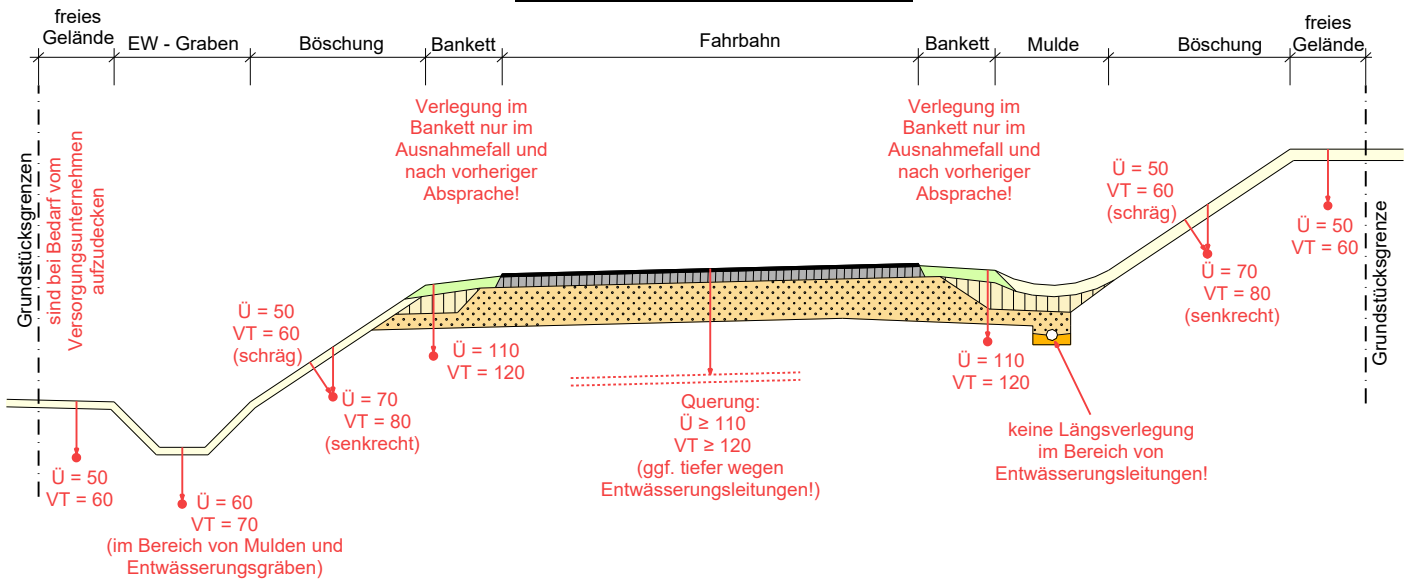
- Verlegung an GV-Straßen und sonstigen Wegen -

Allgemeine Vorgaben der Straßenbaulastträger und grundsätzliche Hinweise zur bautechnischen Umsetzung

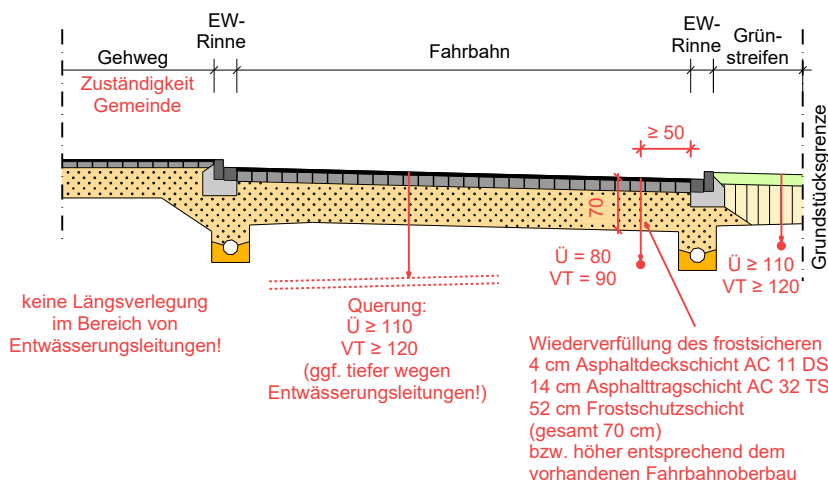
Allgemeine Vorgaben:

- Längsleitungen an freier Strecke sind grundsätzlich am äusseren Rand des Straßengrundstücks zu verlegen. Abweichungen, vor allem die Verlegung im Bankettbereich, werden nur nach Absprache mit den verantwortlichen Personen (siehe unten) zugelassen.
- Querungen sind im Pressverfahren durchzuführen! Bei Leitungsdurchmessern > DN 100 ist die Verlegetiefe auf 10 x DN zu erhöhen oder im Spülbohrverfahren durchzuführen. Baugruben sind ausserhalb des Bankettbereichs zu öffnen.
- Offene Bauweisen im Fahrbahnbereich sind nur nach vorheriger Absprache mit den verantwortlichen Personen (siehe unten) zugelassen. Wiederverfüllung im Regelquerschnitt "Ortsdurchfahrt" beachten!
- Im Ausbaubereich von vorhandenen (oder geplanten) Schutzplanken muss die Leitung in einem Abstand von > 50 cm hinter der Schutzplanke verlegt werden.
- Bei Unterschreitung der Überdeckung, in zu begründenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache, müssen die Leitungen in Schutzrohren verlegt werden.
- NVT- und POP-Standorte sind grundsätzlich vor Ort gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger festzulegen.
- Zwischen den Straßenbaulastträgern und dem "Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur" des Landkreises gilt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß den in den jeweils erteilten TKG-Bescheiden genannten Fristen, insbesondere für Schäden im Untergrund (z. B. Beschädigung von Drainagen, Grenzverletzungen usw.). Zugelassen sind ausschließlich Bauweisen nach ATB-BeStra.

Regelquerschnitt - freie Strecke



Regelquerschnitt - Ortsdurchfahrt



Ü = Überdeckung in cm (unabhängig von der Anzahl der Verbände)
VT = Mindestverlegetiefe in cm (bei max. einem Verband DN 50)

Bauweisen und Bauverfahren nach:
- ATB-BeStra (Allg. Techn. Best. für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und TK-Linien)
- ZTV A-StB (Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV Asphalt-StB (Asphaltverkehrsflächen)
- ZTV Fug-StB (Fugen in Verkehrsflächen) in der jeweils gültigen Fassung

Dieses Hinweisblatt ersetzt nicht die Feinabstimmung der einzelnen Trassenverläufe, sowie die Erteilung eines TKG-Bescheides durch die Straßenbaulastträger!

Zu beachten sind auch die vom BMVI (Arbeitsgruppe Digitale Netze) herausgegebenen Arbeitshilfen.

Ansprechpartner Straßenbaulastträger für Gemeindeverbindungsstraßen:

- sind die jeweiligen zuständigen Mitarbeiter bei den betroffenen Kommunen